

# RS OGH 1988/11/16 3Ob158/88 (3Ob159/88 - 3Ob162/88), 3Ob265/00t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1988

## Norm

EO §158

ZPO §528 F1

ZPO §528 F4

## Rechtssatz

Bei Rechtsmitteln gegen die Einführung des einstweiligen Verwalters ist der Betrag des Meistbotes als Wert des Beschwerdegegenstandes anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/88

Entscheidungstext OGH 16.11.1988 3 Ob 158/88

Veröff: NZ 1990,33 = SZ 61/248

- 3 Ob 265/00t

Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 265/00t

Auch; Beisatz: Bei im Zusammenhang mit dem Zuschlag oder den Rechten des Erstehers stehenden Entscheidungen ist in der Regel der Wert des Meistbots maßgebend. Das gilt jedenfalls für Rechtsmittel des Erstehers (Bieters), nur ausnahmsweise aber auch für die des Verpflichteten, wenn es gerade um den Wert der Liegenschaft geht. Für Rekurse einer betreibenden Partei gegen die Ablehnung der Wiederversteigerung ist daher die betriebene Forderung entscheidend. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0002887

## Dokumentnummer

JJR\_19881116\_OGH0002\_0030OB00158\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)